

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.8
Vorlage Nr.: 990/2019
Aktenzeichen: 460.53
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 09.04.2019

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	29.04.2019	

Gegenstand der Vorlage

Vertrag über den Betrieb und die Förderung des Kindergartens Storchennest

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die notwendigen Veränderungen am Kindergartenvertrag des Kindergartens Storchennest zur Kenntnis und beschließt den im Entwurf beigegefügt überarbeiteten Kindergartenvertrag.

Sachverhalt:

Auf Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) schließen der Kindergartenträger und die bürgerliche Gemeinde einen Vertrag über den Betrieb und die Förderung jedes Kindergartens.

In einem Gespräch am 07.12.2018 stimmte die Verwaltung die Eckpunkte des Kindergartenvertrages für die neue Einrichtung „Storchennest“ am Weierweg mit Vertretern der katholischen Verrechnungsstelle Rastatt (Verrechnungsstelle) ab. Der entsprechende Vertragsentwurf wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.01.2019 vorgestellt und die Verwaltung einstimmig beauftragt, die weiteren Schritte zur Unterzeichnung und Genehmigung des Vertrags mit der Verrechnungsstelle, dem Stiftungsrat der Kirchengemeinde Iffezheim-Ried

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

(Stiftungsrat) sowie dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg (Ordinariat) zu veranlassen. Der Stiftungsrat hat dem Vertrag in seiner Stiftungsratssitzung vom 21.03.2019 einstimmig zugestimmt. Parallel wurde der Vertragsentwurf von Seiten der Verrechnungsstelle dem Ordinariat zugesandt. Die Verwaltung wurde von der Verrechnungsstelle am 05.04.2019 darüber informiert, dass das Ordinariat seine Zustimmung von folgenden Änderungen im Vertragsentwurf abhängig macht:

1. Keine Abstimmung bei der Einstellung von Leitung und stellvertretender Leitung (vgl. 3.3)
2. Keine Zustimmung zum Verpflegungsangebot (vgl. 3.3)
3. Klarere Formulierung bezüglich der Zuordnung und Kostentragung für die Personalkosten des Hausmeisters (vgl. 4.2.1 / 4.2.2 / 4.5)
4. Streichung von Steuern, Abgaben und Versicherung aus den Sachkosten (vgl. 4.2.2)

Zu 1.)

Das Ordinariat argumentiert, dass die Kirchengemeinde als Träger in der Lage sein muss, die Einstellung der Leitung der Einrichtung frei und in Übereinstimmung mit den kirchlichen Richtlinien entscheiden zu können. Dies sei bei der vorliegenden Formulierung nicht uneingeschränkt möglich.

Die Verwaltung schlägt vor, im Vertragsentwurf unter Punkt 3.3 die Formulierung „die Einstellung der Leitung sowie der stellvertretenden Leitung der Einrichtung“ ersatzlos zu streichen.

Zu 2.)

Das Ordinariat verweigert die Zustimmung zu Punkt 3.3 des Vertragsentwurfs, wonach das Verpflegungsangebot der Zustimmung der politischen Gemeinde bedarf. Das Ordinariat könne maximal unterstützen, dass das Verpflegungsangebot der Abstimmung mit der politischen Gemeinde bedarf oder mit ihr abgesprochen wird.

Die Verwaltung schlägt vor, im Vertragsentwurf unter Punkt 3.3 bei dem Teilpunkt „das Verpflegungsangebot („frisches Kochen“) das Kreuz von Zustimmung zu Abstimmung zu verschieben. Im Gegenzug verlangt die Verwaltung eine separate schriftliche Konzeption für das Verpflegungsangebot, in welcher die Kirchengemeinde die Eckpunkte für das Angebot von frisch gekochten Mahlzeiten darstellt und sich zu deren Einhaltung und Durchführung verpflichtet.

Zu 3.)

Da das Gebäude des Kindergartens Storchennest im Eigentum der Gemeinde steht, wird die Gemeinde den Hausmeister für das Objekt stellen. Im bisherigen Vertragsentwurf war geregelt, dass die Hausmeisterkosten zu den Sachkosten zählen und sich die Kirchengemeinde an den Sachkosten für die Unterhaltung des Gebäudes – einschließlich der Hausmeisterkosten, die für die Betreuung des Gebäudes anfallen – mit einem Betrag von insgesamt maximal 3.000 € (netto) pro Jahr beteiligt. Das Ordinariat bemängelt hierbei, dass es sich bei den Hausmeisterkosten nicht um Sachkosten, sondern um Personalkosten handelt. Die Ziffern 4.2.1, 4.2.2 und 4.5 wurden daher mit leicht abgeänderten Formulierungen versehen.

Zu 4.)

Das Ordinariat ist der Auffassung, dass die Bewirtschaftungsaufwendungen für Steuern, Abgaben und Versicherung nicht durch die Kirchengemeinde, sondern durch die bürgerliche Gemeinde als Gebäudeeigentümer zu tragen sind. Die Verrechnungsstelle hat gegenüber der Verwaltung signalisiert, dass die bisherige Formulierung der Ziffer 4.2.2 bestehen bleiben könne, da es sich hierbei um eine gemeinsame Abstimmung von Verrechnungsstelle, Stiftungsrat und der Verwaltung handle. Die Verrechnungsstelle wird sich beim Ordinariat dafür einsetzen, dass die Ziffer 4.2.2 in der vorliegenden Form von dem Ordinariat genehmigt werden wird.

Die Änderungen sind im beiliegenden Vertragsentwurf rot dargestellt.

Anlagenverzeichnis:

Markup-Version Kindergartenvertrag Kindergarten Storchennest